

Stiftung Katholisches Gemeindeleben Zehlendorf

Satzung (geänderte Fassung vom 26.06.2018)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Katholisches Gemeindeleben Zehlendorf", im Folgenden auch nur "Stiftung Zehlendorf" genannt.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin, diese wiederum als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend auch Treuhänder genannt. Die Stiftung wird von dem Treuhänder im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung Zehlendorf ist

die Aufrechterhaltung bzw. Förderung eines Katholischen Gemeindelebens in der Region Berlin-Zehlendorf, bzw. der heute so genannten Region, insbesondere

- der heutigen Gemeinde Herz-Jesu mit den beiden Kirchen St. Otto und Herz-Jesu,
 - eventueller Erweiterungen der Gemeinde Herz-Jesu sowie eventueller Nachfolge-Institutionen, sofern diese den regionalen Bezug behalten.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Aufrechterhaltung von Diensten, z.B. Hausmeister, Gemeindesekretariat, Musiker, etc.
 - Baumaßnahmen
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Kirchenmusikarbeit
 - Alten- und Krankenseelsorge
 - sonstige seelsorgerische Zwecke und
 - sonstige Zwecke zur Weiterentwicklung des Gemeindelebens, sofern diese im Einklang mit Pfarrgemeinderat Kirchenvorstand und dem Pfarrer stehen.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSd. § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Treuhandvertrag ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und risikoarm anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen iSv. § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 3% des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Zustimmung aller sich an der Beschlussfassung Beteiligten durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 2 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Kuratorium, Vorsitz

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

- der jeweils amtierende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrei Herz-Jesu, bzw. der Pfarrei, die das Gebiet der Gemeinde Herz-Jesu mit den beiden Kirchen St. Otto und Herz-Jesu am 31. Dezember 2017 mit einschließt. Sollte dieses Gebiet künftig zwischen 2 Pfarreien aufgeteilt werden, so geht das Besetzungsrecht auf die Pfarrei über, die den Bezug zum Ortskern Zehlendorf-Mitte einschließt.
- zwei weitere Mitglieder, die von dem Gemeinderat, der für den Ortskern Zehlendorf zuständig ist, gewählt werden; dabei ist darauf zu achten, dass die beiden gewählten Kuratoriumsmitglieder mit den Aktivitäten des katholischen Gemeindelebens in der Region Berlin-Zehlendorf, bzw. der heute so genannten Region vertraut sind.
- zwei weitere Mitglieder, die vom Kirchenvorstand gewählt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese gewählten Mitglieder in dem Gemeindegebiet von Herz-Jesu, in den am 31.12.2017 bestehenden Grenzen, ihren regelmäßigen Wohnsitz haben oder dort aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und über rechtlichen, bzw. finanzwirtschaftlichen Sachverstand verfügen.

Die gewählten Mitglieder müssen katholischen Glaubens sein, aber nicht Kirchenvorstand oder Gemeinderat (beide im Folgenden auch Gremium genannt) angehören.

Wählen Kirchenvorstand oder Gemeinderat keine Mitglieder, so kann das jeweils andere Gremium die fehlenden Mitglieder ersatzweise wählen unter Beachtung der qualifizierenden Eigenschaften, sofern diese dem an sich wahlberechtigten Gremium schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen angezeigt wurde.

(3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Treuhandvertrag berufen.

(4) Die Amtszeit des im Treuhandvertrag berufenen Kuratoriums endet am 31.12.2010. Im Übrigen beträgt die Amtszeit zwei Kalenderjahre. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter, bis nach § 5 Abs. 2 neue gewählt sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied. Eine Wiederberufung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Gremium das von ihm gewählte Mitglied abwählen, wenn gleichzeitig für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt wird.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 6

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Interessen der Stiftung gegenüber dem Treuhänder und überwacht die Tätigkeit des Treuhänders. Das Kuratorium beschließt insbesondere über den Einsatz der Stiftungsmittel (Vermögensanlage und Mittelverwendung). Gegen diese Beschlüsse steht dem Treuhänder nur insoweit ein Vetorecht zu, als der Beschluss gegen diese Satzung oder gegen rechtliche – insbesondere steuerrechtliche – Bestimmungen verstößt. Der Treugeber befreit den Treuhänder von jeglicher Haftung für Schäden, die aus der Anlage des Treuhandvermögens herrühren. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, die Überführung in die Rechtsfähigkeit und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13. Derartige Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat das Stiftungsvermögen getrennt von dem eigenen Vermögen zu verwalten. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (3) Der Treuhänder hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein kurzer Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der Treuhänder erfüllt alle steuerlichen und sonstigen Pflichten der Stiftung eigenverantwortlich.
- (4) Der Treuhänder kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfberichts erstrecken. Sofern der Treuhänder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird, kann auf die Prüfung der Stiftung verzichtet werden. Unabhängig davon können Kuratorium oder Rechtsträger eine eigenständige Prüfung veranlassen.
- (5) Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

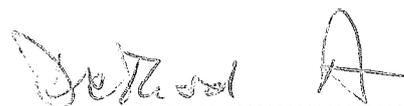
§ 9

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, müssen einstimmig von den anwesenden oder den sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstands gefasst werden. Die Änderung der Satzung führt mit Zustimmung des Treuhänders zu einer entsprechenden Änderung des Treuhandvertrags.
- (2) Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung betreffen oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Entsprechend Abs. 2 kann beschlossen werden, dass der Treuhänder das Stiftungsvermögen auf einen anderen Rechtsträger überträgt, der den Satzungszweck fortführt.

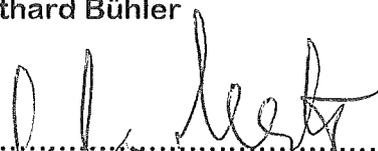
- (4) Entsprechend Abs. 1 kann beschlossen werden, dass die Stiftung in die Rechtsfähigkeit überführt wird. Der Treuhänder ist dann verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Schritte umzusetzen.
- (5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den Vatikanstaat, vertreten durch den Papst, zu übertragen – verbunden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 26.06.2018



.....
Dr. Diethard Bühler

Berlin, den 26.06.2018



.....
Pfarrer Carl-Heinz Mertz

Berlin, den 26.06.2018



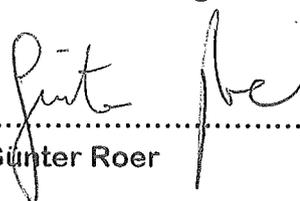
.....
Dr. Wolfram Müller

Berlin, den 26.06.2018



.....
Dr. Klaus Olbing

Berlin, den 26.06.2018



.....
Günter Roer